

§ 24 NÖ SportG Satzung

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Der NÖ Schilehrerverband hat sich eine Satzung zu geben, die Bestimmungen über die Organe zu enthalten hat. Dabei ist zumindest vorzusehen:

1. eine Vollversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des NÖ Schilehrerverbandes,
2. ein Vorstand als Leitungsgremium,
3. ein Obmann, der Schischulinhaber ist oder war.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at